

Vereinbarung über die Vergütung

gemäß § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB V

(„§ 57 Abs. 2 - Vertrag“)

Zwischen

1. der Innung des Zahntechniker-Handwerks Nordbayern

2. der Südbayerischen Zahntechnikerinnung

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

3. der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

4. dem BKK Landesverband Bayern

5. der Knappschaft, Regionaldirektion München

6. dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern

7. der Vereinigte IKK

und

den Ersatzkassen

8. BARMER GEK

9. Techniker Krankenkassen (TK)

10. Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)

11. KKH-Allianz (Ersatzkasse)

12. HEK-Hanseatische Krankenkasse

13. hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den/die Leiter/in der Landesvertretung Bayern

- andererseits -

wird hiermit gemeinsam und einheitlich folgender Vertrag geschlossen:

**Vereinbarung über die Vergütung für zahntechnische Leistungen bei der
medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich
Zahnkronen und Suprakonstruktionen (§ 57 Absatz 2 Satz 1 SGB V)
„§ 57 Abs. 2 - Vertrag“**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Vereinbarung regelt die Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB V.
- 2) Die Vereinbarung erstreckt sich auf den Bereich des Freistaates Bayern. Sie gilt ausschließlich für die zahntechnischen Leistungen beim Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen.

§ 2

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen, Preise

- 1) „Zahntechnische Leistungen“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung sind die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 10 SGB V aufgelisteten zahntechnischen Leistungen nach Maßgabe der Vereinbarung über das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V) vom 10.02.2006 und den dazu auf Bundesebene getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der gemeinsamen Erklärungen und Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) sowie der Rundschreiben des Gemeinsamen Ausschusses der vorgenannten Vertragspartner. Neue gemeinsame Erklärungen und Rundschreiben erlangen erst mit ihrer Veröffentlichung durch die Partner dieser Vereinbarung Wirkung.
- 2) Die hier vertragsgegenständlichen zahntechnischen Leistungen sind in dem als **Anlage** beigeschlossenen „Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen“ aufgeführt, auf dessen Inhalt die Partner dieser Vereinbarung einvernehmlich Bezug nehmen.
- 3) Die im „Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen“ (**Anlage**) aufgeführten Preise werden gemäß § 57 Abs. 2 SGB V jährlich zum 30. September für das Folgejahr vereinbart. Die Partner dieser Vereinbarung gehen übereinstimmend davon aus, dass die gesetzliche Pflicht zur jährlichen Vereinbarung von Höchstpreisen (§ 57 Abs. 2 SGB V) unabhängig davon besteht, ob die jeweils laufende Vereinbarung von einem Partner gekündigt worden ist.

Erste Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:

Den Parteien ist bewusst, dass die Anwendung der Regelungen des Art. 6 des Beitragssatzsicherungsgesetzes (BSSichG vom 23.12.2002 BGBl. I, S. 4637) unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die dagegen eingelegten verfassungsrechtlichen Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe steht. Die Parteien werden die materiellrechtlichen Konsequenzen der Entscheidung auf Landesebene unverzüglich umsetzen.

Zweite Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3:

Den Vertragsparteien ist die Klage des VDZI gegen den Beschluss des Bundesschiedsamts vom 26.05.2008 (LSG Berlin-Brandenburg - Az. L 7 Ka 39/08) bekannt, ebenso die Vereinbarung des VDZI mit dem GKV-Spitzenverband vom 04.11.2008 (einschl. Protokollnotiz). Ändern sich aufgrund eines rechtskräftigen Urteils in dem benannten gerichtlichen Verfahren die bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise nach § 57 Abs. 2 SGB V, so verhandeln die Vertragsparteien erneut über die in Bayern geltenden Höchstpreise.

§ 3**Materialien, Versandkostenpauschale**

- 1) Für Konfektionsfertigteile aus Metall (Hilfsteile, Geschiebe) kann ein Zuschlag von 10 % auf die am Liefertag gültigen Listenpreise abgerechnet werden, soweit sie nicht mit der Vergütung abgegolten sind.
- 2) Für Zähne kann auf die am Liefertag gültigen Einzelgarniturpreise (= unter 100 Stück) ein Zuschlag (inkl. Komplettierung) von 15 % abgerechnet werden.
- 3) Für die Leistungsnummer 933 0 und 933 8 (Versandkosten) kann eine Pauschale von 3,82 Euro je Versandgang abgerechnet werden.

Die Pauschale vergütet die jeweilige Versendung der Arbeitsunterlagen (Abdrücke, Modelle etc.), der halbfertigen Arbeiten (Einproben) und der fertigen Arbeiten je Patient auf dem Postwege. Bei Botenversand ist die Pauschale sowohl für die Versendung zum Zahnarzt als auch für die Abholung vom Zahnarzt je Patient berechenbar. Nicht berechenbar ist die Pauschale, wenn sich Zahnarztpraxis und das zahntechnische Laboratorium im selben Haus befinden.

§ 4**Vergütung, Abrechnung**

- 1) Das zahntechnische Labor macht seinen Vergütungsanspruch für die einzelnen zahntechnischen Leistungen gegen den Vertragszahnarzt geltend, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung es zahntechnische Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach § 55 SGB V erbracht hat. Ob und welche zahntechnischen Leistungen vom zahntechnischen Labor nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu berechnen sind, ergibt sich aus den jeweils gültigen Festzuschuss-Richtlinien nach § 56 SGB V des Gemeinsamen Bundesausschusses und den Befunden des gesamten Gebisses/Behandlungsplan des bewilligten Heil- und Kostenplans (§ 87 Abs. 1 a Satz 2 SGB V).
- 2) Leistungen, die der Zahnarzt angeordnet hat, kann das Laboratorium ihm gegenüber berechnen. Das gilt auch, wenn wegen Todes oder Krankheit des Patienten die zahntechnischen Leistungen nicht mehr eingegliedert werden können.
- 3) Die Berechnung der Leistungen erfolgt zu den Preisen, die am Tage der Lieferung gelten. Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Sie verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1:

Die Mitteilung des Heil- und Kostenplanes ersetzt hinsichtlich des Eintritts der Bindungswirkung die Bestätigung/Mitteilung nach § 1 Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 und 3 der Einleitenden Bestimmungen des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen.

§ 5**Inkrafttreten und Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt ab 01. Januar 2011. Sie kann von den Vertragsparteien einheitlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2011, gekündigt werden.
- 2) Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit vereinbarungsgemäß der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Zustellungsnachweis gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Bayern gemäß § 57 Abs. 2 SGB V			
BEL- Nr.	Leistungsbeschreibung	GWL EUR	PRL EUR
001 0	Modell	6,15	5,84
001 8	Modell bei Implantatversorgung	6,15	5,84
002 2	Platzhalter einfügen	13,01	12,35
002 3	Verwendung von Kunststoff	13,01	12,35
002 4	Galvanisieren	13,01	12,35
005 1	Sägemodell	9,86	9,36
005 2	Einzelstumpfmodell	9,86	9,36
005 3	Modell nach Überabdruck	9,86	9,36
005 5	Fräsmodell	9,86	9,36
006 0	Zahnkranz	5,01	4,75
007 0	Zahnkranz sockeln	5,29	5,02
011 2	Fixator	8,02	7,61
012 0	Mittelwertartikulator	9,03	8,57
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	9,03	8,57
020 1	Basis für Vorbissnahme	8,36	7,94
021 1	Individueller Löffel	21,04	19,98
021 2	Funktionslöffel	21,04	19,98
021 3	Basis für Bissregistrierung	21,04	19,98
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	21,04	19,98
021 5	Basis für Aufstellung	21,04	19,98
021 6	Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung	21,04	19,98
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung	21,04	19,98
022 0	Bisswall	6,07	5,76
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung	6,07	5,76
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	27,02	25,66
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	23,15	21,99
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	30,94	29,39
032 0	Formteil	16,77	15,93

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Bayern gemäß § 57 Abs. 2 SGB V			
BEL- Nr.	Leistungsbeschreibung	GWL EUR	PRL EUR
101 3	Wurzelstiftkappe	72,11	68,50
102 1	Vollkrone/Metall	77,52	73,64
102 2	Teilkrone/Metall	77,52	73,64
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	75,89	72,09
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	76,87	73,02
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	77,52	73,64
102 8	Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatversorgung	76,87	73,02
103 1	Vorbereiten Krone	12,94	12,29
103 2	Krone/Brückenglied einarbeiten	12,94	12,29
103 3	Stiftaufbau einarbeiten	12,94	12,29
104 0	Modellation gießen	16,86	16,01
105 0	Stiftaufbau	51,00	48,45
110 0	Brückenglied	55,47	52,69
120 0	Teleskopierende Krone	241,51	229,43
120 1	Tel. Primär- o. Sekundärkrone	161,16	153,10
133 1	Individuelles Geschiebe	201,79	191,70
134 1	Konfektions-Geschiebe	100,00	95,00
134 3	Konfektions-Anker	100,00	95,00
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	66,52	63,19
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	66,52	63,19
136 0	Gefrästes Lager	48,05	45,64
137 0	Schubverteilungsarm	36,04	34,23
150 0	Metallverbindung nach Brand	26,87	25,52
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	12,80	12,16
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	43,89	41,69
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	13,97	13,27
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	90,15	85,64
162 8	Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatversorgung	90,15	85,64

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Bayern gemäß § 57 Abs. 2 SGB V			
BEL- Nr.	Leistungsbeschreibung	GWL EUR	PRL EUR
163 0	Zahnfleisch Keramik	32,23	30,61
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung	32,23	30,61
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite	68,62	65,18
165 0	Zahnfleisch Komposite	18,60	17,67
201 0	Metallbasis	131,05	124,49
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	11,22	10,65
202 5	Kralle	11,22	10,65
202 6	Ney-Stiel	11,22	10,65
202 7	Auflage	11,22	10,65
202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	11,22	10,65
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	20,55	19,52
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage	27,76	26,37
205 0	Bonwillklammer	50,65	48,11
208 1	Rückenschutzplatte	36,66	34,82
208 2	Metallzahn, gegossen	36,66	34,82
208 3	Metallkaufäche, gegossen	36,66	34,82
210 0	Lösungshilfe	10,61	10,07
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	16,91	16,06
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	17,59	16,71
301 0	Aufstellung Grundeinheit	27,60	26,22
301 8	Aufstellung Grundeinh. bei Implantatversorgung	27,60	26,22
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	1,66	1,57
302 8	Aufst. Wachs oder Kunststoff je Zahn bei Implantatversorgung	1,66	1,57

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Bayern gemäß § 57 Abs. 2 SGB V			
BEL- Nr.	Leistungsbeschreibung	GWL EUR	PRL EUR
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	2,18	2,07
341 0	Übertragung je Zahn	1,36	1,29
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	46,35	44,03
361 8	Fertigst. Grundeinheit bei Implantatversorgung	46,35	44,03
362 0	Fertigstellen je Zahn	2,99	2,84
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung	2,99	2,84
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	9,15	8,69
380 5	Gebogene Auflage	9,15	8,69
381 0	Sonstige gebogene Halte-/Stützvorrichtung	15,46	14,68
382 1	Weichkunststoff	50,06	47,55
382 2	Sonderkunststoff	50,06	47,55
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	21,00	19,95
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	11,02	10,46
801 0	Grundeinheit ZE	17,87	16,97
801 8	Grundeinh. Instands. ZE/implantatgestützt	17,87	16,97
802 1	LE Sprung	7,69	7,30
802 2	LE Bruch	7,69	7,30
802 3	LE Einarbeiten Zahn	7,69	7,30
802 4	LE Basisteil Kunststoff	7,69	7,30
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	7,69	7,30
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	7,69	7,30
802 7	LE Kunststoffsaattel	7,69	7,30
803 0	Retention, gebogen	33,48	31,80
804 0	Retention, gegossen	42,29	40,17
806 0	Gegossenes Basisteil	64,08	60,87
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	16,77	15,93

Verzeichnis der aufgelisteten zahntechnischen Leistungen bei der medizinisch notwendigen Versorgung einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Bayern gemäß § 57 Abs. 2 SGB V			
BEL- Nr.	Leistungsbeschreibung	GWL EUR	PRL EUR
808 0	Teilunterfütterung einer Basis	32,83	31,18
808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt	32,83	31,18
809 0	Vollständige Unterfütterung	52,52	49,89
809 8	Vollst. Unterfütterung/implantatgestützt	52,52	49,89
810 0	Prothesenbasis erneuern	64,27	61,05
810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung	64,27	61,05
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	11,26	10,69
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	33,05	31,39
820 8	Instandsetzung Krone/implantatgestützt	33,05	31,39
933 0	Versandkosten	5,53	--
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung	5,53	--
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	12,52	12,52